RETTET DIE FINIE !

Interessierte konnen sich melden und
Mitgliedsformulare anfordern bei:

Herrn Edmund Rohde
Telefon: 05068 / 573971

Herrn Klaus-Dieter Babitz
Telefon: 05044 / 1303

email: kdb@alferde.de

Infos unter
www.alferde.de

RETTET DIE FINIE
Bürgerinitiative

Geschäftstelle: Zur Finie 1
31008 Elze

Telefon: 05068 / 574930

Bankverbindung:

Kreissparkasse Hildesheim
Konto 107080884
BLZ 259 501 30

Bürgerinitiative
Mitglied im gemeinnützigen Landesverband
Bürgerinitiativen Umweltschutz LBU e.V.

An alle Bürger groß und klein,

die Bürgerinitiative **RETTET DIE FINIE** braucht Ihre Unterstützung als Mitglied, um die Zerstörung der Natur durch den Kalkabbau zu verhindern!

Die Ziele von **RETTET DIE FINIE** sind dahingerichtet:

- den auf 40 Jahre angelegten Kalksteinabbau, der Verkehrslärm, Belastung des Ökosystems, Staubentwicklung und Wertminderung von Grundstücken zur Folge hätte, zu verhindern
- die demokratischen Bürgerrechte wiederherzustellen
- das Anwenden des Raumordnungsgesetzes herbeizubewirken
- die Finie unter Schutz des EU-Programms „Fauna, Flora, Habitat" (FFH) zu bringen, denn das Fehlen solcher Flächen in der Bundesrepublik verursacht jedes Jahr hohe Strafgelder an Brüssel
- die Wassergewinnung zu sichern, denn das Abtragen des Bodens bewirkt das Austrocknen der Umgebung, von der möglichen Verseuchung des Bodens ganz zu schweigen
- die Finie und Umgebung als Naherholungsgebiet zu erhalten

RETTET DIE FINIE stellt sich gegen eine Kette von Handlungen, die die Finie als Abbaugebiet von Kalkstein vorsehen. Hierzu einige Informationen:

- Am 01.11.2001 tagte nach einer Bauvoranfrage der Fa. Wegener für 25 ha und 100.000 to pro Jahr die Antragskonferenz in Hildesheim.
- Die Abgeordneten der Stadt Elze wurden am 14.11.2001 schriftlich unter „vertraulich" informiert mit dem Hinweis, die Bauvoranfrage bestehe und dass sie rechtzeitig zur Mitarbeit bei der Anwendung des Raumordnungsprogramms hinzugezogen würden.
- Am 28.11.2001 erreichte das Protokoll der Antragskonferenz die Stadt Elze mit dem Zusatz, dass das Raumordnungsverfahren, bei dem die Bürger beteiligt wären, auf Rat der Bezirksregierung und um Geld für den Antragssteller zu sparen, nicht durchgeführt wird. Doch erst im April/Mai 2003 ist dieses Schreiben an die Ratsherren der Stadt Elze verteilt worden! So steht der Bauantrag zur Entscheidung über den Kalkabbau heute nur unter dem *weniger öffentlichen* Verfahren des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSch), bei dem kaum eine Bürgerbeteiligung vorgesehen wird.

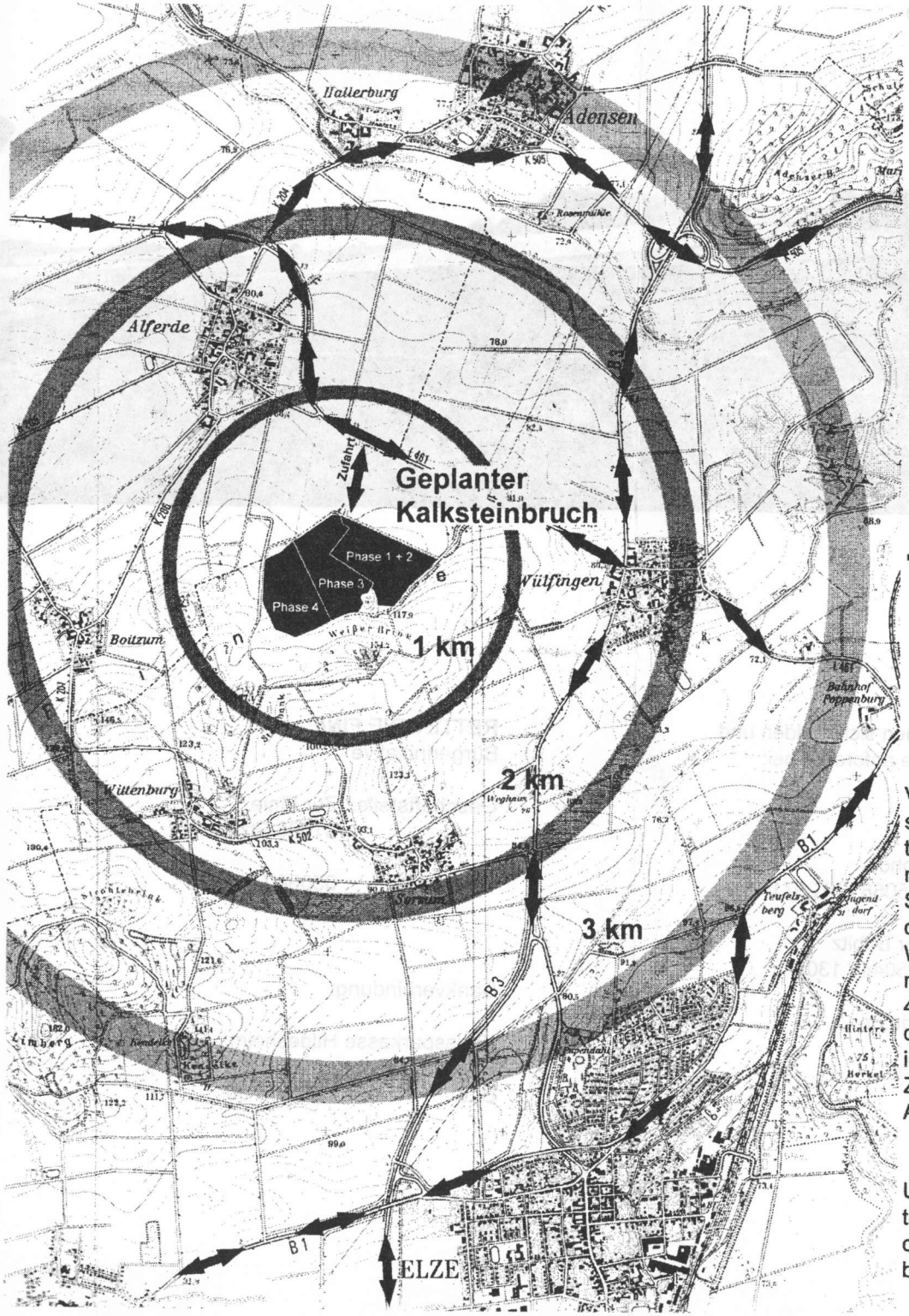

- Im Mai 2003, nachdem der Bauantrag für nun bereits 37 ha mit der Möglichkeit zur Erweiterung auf 50 ha mit 500.000 t/a vorliegt, entscheidet der Rat der Stadt Elze einstimmig gegen den Bauantrag. Ebenso entscheidet der Fach- und Verwaltungsausschuss der Stadt.
- Die Genehmigungsbehörde droht der Stadt nun aber Amtshaftung an und damit, das Einvernehmen zu ersetzen, falls der Rat sein „Nein" zum Abbau der Finie nicht ändert.

Viele Bürger der Orte Adensen, Alferde, Wülfingen, Wittenburg, Sorsum, Burgstemmen, Mahlerten und der Stadt Elze haben bisher durch Unterschriftslisten und Widersprüche bei der Genehmigungsbehörde (ca. 430) ihre Betroffenheit über das Verfahren geäußert und ihren Widerstand gegen die Zerstörung der Finie zum Ausdruck gebracht!

Unterstützen Sie die Bürgerinitiative **RETTET DIE FINIE** durch Ihre Mitgliedschaft. Wir brauchen Ihre tatkräftige Hilfe!

Chronologischer Verlauf für den Steinbruch Finie bei Wülfingen, Elze.

01.11.2001: Antragskonferenz für ein Raumordnungsverfahren unter dem ausdrücklichen Ausschluß von fachlichen Stellungnahmen.
14.11.2001: Auf ein Raumordnungsverfahren wurde mit der Begründung verzichtet, fachliche Aspekte wurden nicht vorgetragen, die das Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens begründen würde. Der Bodenabbau wurde gemäß §19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImschG) von der Behörde als vereinfachtes Verfahren genehmigt.
26.03.2003: Veröffentlichung in der Leine-Deister-Zeitung des nach §4 BImschG zu genehmigenden Bodenabbaus.
16.05.2003: Negative Stellungnahme des BUND.
08.07.2003: Erörterungstermin in Wülfingen an dem die über 400 Einwendungen und Bedenken aus der Bevölkerung "behandelt" wurden.
28.07.2003: Gründung der Bürgerinitiative (B.I.) Rettet die Finie.
18.08.2003: Die BI weist die Bezirksregierung auf die Notwendigkeit hin, wegen raumplanerischer Bedeutsamkeit des Steinbruchs ein Raumordnungsverfahren durchzuführen.
Petition der B.I. an den Niedersächsischen Landtag wegen Nichtbeachtung geltenden EU-Rechts (FFH-Richtlinien) für das potentielle FFH-Gebiet "Limberg bei Mehle", deren Richtlinien eine FFH-Verträglichkeitsprüfung des Weissen Brinks als Natura-2000-Gebiet fordert.
22.09.2003: Die B.I. weist das niedersächsische Umweltministerium auf den Umstand hin, daß das Abbaugebiet zur Zeit der Antragskonferenz 2001 im Regionalraumordnungsprogramm als Naherholungs- und Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen ist und kein Vorranggebiet für den Bodenabbau ist. Daher geht die Plausibilitätsprüfung der Bezirksregierung in diesem Punkt von falschen Voraussetzungen aus.
Das Einvernehmen der Stadt Elze zum Bodenabbau wird zweimal einstimmig nicht erteilt. Die Stadt Springe wurde vergessen.
21.10.2003 wird das Einvernehmen der Stadt Elze erzetzt. Das Ersetzen des Einvernehmens der Stadt Springe folgte später.
November 2003: "Limberg bei Mehle" wird vom Land Niedersachsen unter der Bezeichnung "Limberg bei Elze" als potentielles FFH-Kerngebiet an die EU-Kommission gemeldet, jedoch die dazugehörenden Gebiete nördlich des Limbergs, inklusiv des Weissen Brinks an dem der Steinbruch grenzen wird, werden an die EU-Kommission nicht gemeldet.
21.11.2003: Herr Umweltminister Sander schreibt an die B.I., daß "Erst mit der Meldung an die EU-Kommission - bzw. mit einer Meldeabsichtserklärung der Landesregierung - wird ein Gebiet zum "potentiellen" FFH-Gebiet. Allerdings ist weder unter der Bezeichnung "Limberg bei Mehle" noch unter einer anderen Bezeichnung im Einflussbereich des Bodenabbauvorhabens oder seiner unmittelbaren Umgebung eine Meldung als FFH-Gebiet erfolgt und sie ist auch nach den derzeitigen Erkenntnissen des Landes nicht zu erwarten."(s. S. 3 Abs. 3).

Anmerkung: Die FFH-Richtlinie schreibt die Prüfung auf Verträglichkeit vor. Die Verträglichkeitsprüfung muß in der Übergangszeit bis zur Bestätigung der Gebietsmeldung durch die EU auch für potentielle Natura-2000-Gebiete erfolgen. (Art.6 Abs. 4 FFH-RL).
05.01.2004: Der Bodenabbau wurde von der Bezirksregierung, Hannover genehmigt.

Auf Seite 22 dieser Genehmigung ist die Zerstörung von Hamsterbaue dokumentiert.
21./22.01.2004: "Limberg bei Elze" wird von der EU-Kommission als FFH-Kerngebiet akzeptiert. Die potentiellen FFH-Gebiete nördlich des Limbergs, die das FFH-Gebiet um mindestens 2 Lebensraumtypen erhöhen und die am Steinbruch grenzen, werden der EU-Kommission vom Land Niedersachsen nicht angeboten. Aus welchem Grund die EU-Kommission auf das Angebot des Landes Niedersachsens eingegangen ist, ist nicht bekannt, denn die Arrondierung des FFH-Gebiets "Limberg bei Elze" unter Verringerung der Lebensraumtypen läuft den FFH-Richtlinien zuwider.
28.02.2004: Der B.U.N.D. reicht Widerspruch wegen des Steinbruchs im Ausbreitungsgebiet der unter den FFH-Richtlinien streng geschützten Feldhamster vor dem Verwaltungsgericht, Hannover ein.
Etwa 4 Wochen später zog der B.U.N.D. seinen Widerspruch mit der Begründung zurück, er hätte sich mit der Abbaufirma geeinigt, Hamsterbaue zu zählen!
Feb./April 2004: Die B.I. reichte ihre Beschwerde bei der EU-Kommission ein.
11.03.2004: Die Petition im Landtag wurde mit der Stellungnahme des Niedersächsichen Umweltministeriums abgelehnt, daß das von den Umweltverbänden aufgenommene Gebiet "Limberg bei Mehle" als FFH-Gebiet nicht zu erwarten ist und daher die Forderung der B.I. nach einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. Genehmigungsverbot ohne Begründung ist. (S. November 2003).
März 2004: Das Niedersächsische Umweltministerium veröffentlichte das am 21./22.01.2004 gewordene FFH-Teilgebiet "Limberg bei Elze".
28.04.2004: Die EU-Kommission hat die B.I. informiert, daß das in Rede stehende Gebiet (ohne das Gebiet zu definieren) nicht als FFH-Gebiet auszuweisen ist und daher die FFH-Verträglichkeitsprüfung des Artikels 4 (1) der FFH-Richtlinien ausscheidet. Diese Einschätzung der EU-Kommission im Hinblick der FFH-Richtlinien ergibt keinen Sinn, denn wie oben vorgetragen sind auch die Natura-2000-Gebiete, wie es der Weisse Brink ist und an dessen Grenzen ein Projekt zu genehmigen ist, unter den Schutz der FFH-Richtlinien gestellt.
Juni 2004: Beschwerden an den Deutschen Bundestag wegen Verletzung der Artikel 20 (Wahlrecht), 20a (Naturschutz) und 28 (Autonomie der Gemeinde) Grundgesetz.
13.01.2005: Der Vorstand der B.I. und ein Kreistags- und Gemeindeabgeordneter haben persönlich in Brüssel bei der EU-Kommission u.a. auf den Beweis der genehmigten Zerstörung von Hamsterbaue hingewiesen, welcher Beweis jedoch von der EU-Kommission verneint wurde.
20.05.2005: Die Beschwerdestelle der EU-Kommission stellte die Verletzung der Artikel 12 und 16 der FFH-Richtlinien mit der Begründung fest, daß vor Erteilung der Abbaugenehmigung eine Prüfung der möglichen Auswirkungen auf die Feldhamster nicht durchgeführt wurde. Daß die Zerstörung von Feldhamsterbaue in der Abbaugenehmigung zugelassen wurde, hat die EU-Kommission nicht bewertet. Daher konnte sie zu dem Schluß kommen, daß wegen fehlender Hamsterbaue am Tage des Abbaubeginns keine Anhaltspunkte für eine Verletzung der Artikel 12 und 16 der FFH-Richtlinien vorhanden sind. Prüfung auf Hamster am Tage des Abbaubeginns wurde von einer Gutachterfirma im Auftrag des Unternehmens durchgeführt. Die B.I. hat über die EU-Abgeordneten Briefe an den EU-Kommissar Dimas (Umweltschutz) mit der Bitte eingereicht, für die sachliche Überprüfung der Beschwerde zu sorgen.
10.12.2005: Die EU-Kommission stellte die Korrespondenz mit der B.I. wegen einer nicht definierten Beleidigung ein. Ein nicht an die EU-Kommission adressiertes Privatschreiben, das versehentlich an die EU-Kommisson gelang, diente als

Begründung für eine Beleidigung, obwohl der Inhalt des Privatschreibens der Wahrheit entsprach. Die B.I. hat sich trotzdem entschuldigt und das Gutachten über das Vorkommen von Hamsterbaue auf dem Abbaugebiet an die EU-Kommission eingereicht.

12.05.2006: Beschwerde der B.I. bei dem EU-Bürgerbeauftragten wegen des Einstellens der Korrespondenz und der nicht sachlichen Untersuchung unserer Beschwerde an die EU-Kommission.

Anmerkung: Die Beschwerdestelle der EU-Kommission hat am 21.06.2005 kundgetan, daß sie an der ihr von der Bundesregierung bereitgestellten Information nicht zweifelt. Es bleibt zu klären, ob das Umweltministerium des Landes Niedersächsen die vor dem Landtag vorenthaltene Tatsache, daß der Limberg bei Mehle bzw. Elze als von der EU-Kommission akzeptiertes FFH-Kerngebiet war, dem Bundestag und der EU-Kommission ebenfalls vorenthielt.

11.12.2006: Informationsschreiben und Kommentar der B.I. (nach EuGH-Urteil vom 10.01.2006) zur Anpassung der Europäischen Regelungen der Fauna, Flora, Habitat-Richtlinien (FFH-Richtlinien) an das deutsche Recht. Der Niedersächsische Landtag und der Deutsche Bundestag haben eine Kopie des Informationsschreibens mit dem Hinweis erhalten, daß die Bundes- und Landesnaturschutzgesetze für Behördenentscheidungen in 2003/2004 und ihre Aufrechterhaltung nicht geeignet sind, denn sie verstoßen gegen geltendes EU-Recht.

21.12.2006: Der Präsident des Niedersächsischen Landtags informierte der B.I., daß das Anliegen erneut überprüft und dem Umweltausschuss zur Beratung vorgelegt wird.

12.02.2007: Die B.I. schrieb erneut ihre Forderung für die Aufhebung der am 05.01.2004 rechtswidrig erteilten Abbaugenehmigung. Dieses Schreiben ging an den Niedersächsischen Landtagspräsidenten und an alle Fraktionsvorsitzenden der vertretenen Parteien im Landtag zusammen mit dem Hinweis, daß die Voraussetzungen für diese Forderung, im Hinblick der vom Niedersächsischen Umweltministerium dem Landtag vorenthaltenen Informationen über den Status des FFH-Gebiets Limberg bei Elze, immer noch gegeben sind. Der Weisse Brink ist nach wie vor Natura-2000-Gebiet und steht nach wie vor unter dem Schutz der FFH-Richtlinien. Daher ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung für den Weissen Brink erforderlich. Darüberhinaus fordert die B.I. die Arrondierung des FFH-Teilgebiets Limberg bei Elze mit den nördlich liegenden Natuar-2000-Gebieten der EU-Kommission zu melden. Das Streichen von Natura-2000-Gebieten aus rein wirtschaftlichen Gründen ist nach den FFH-Richtlinien nicht gestattet. Die Mitgliedsstaaten sind nicht berechtigt bei der Auswahl und Abgrenzung der Gebiete wirtschaftliche Belange zu berücksichtigen (EuGH-Urteil vom 11.07.1996 RS.C-44/95).

Entscheidungen aus dem Bundestag, dem Landtag und von dem EU-Bürgerbeauftragten stehen noch aus.

gez. Der Vorstand der Bürgerinitiative Rettet die Finie e.V. Elze, 01. März 2007

FFH-Gebietsvorschläge im Umfeld von Wittenburg

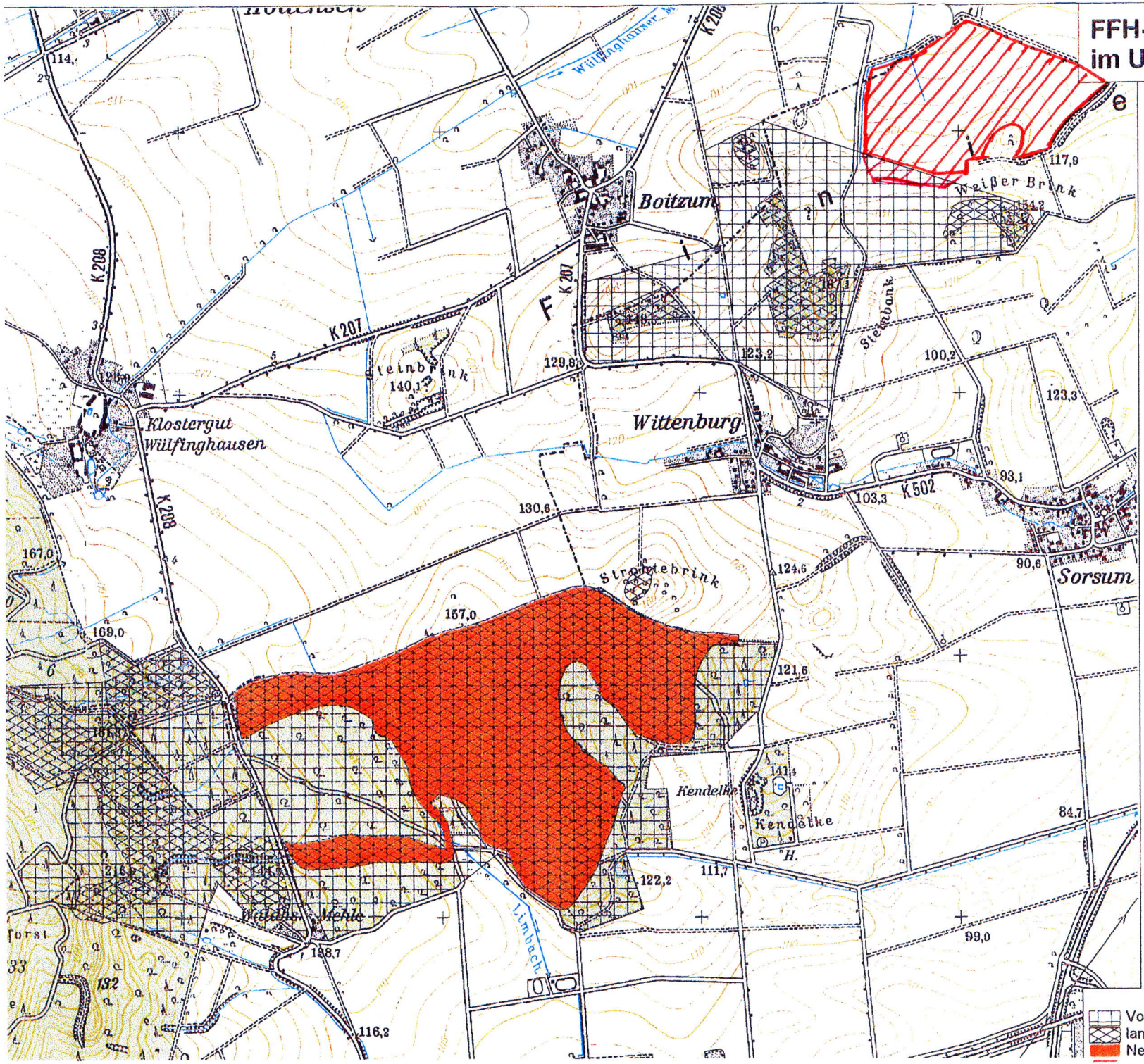

Legende = geplanter Steinbruch

Kurze Erläuterungen zur Karte:

Gezeigt wird der Kartenausschnitt um Wittenburg. Mit enger Rautenschraffur sind die Flächen dargestellt, die nach Kartierungen des Landesamtes für Ökologie für den Naturschutz von landesweiter Bedeutung sind.

Das waagerechte Raster deckt die Bereiche ab, die seit Anfang 2001 durch die niedersächsischen Naturschutzverbände (vor allem NABU und BUND) abgegrenzt sind.

Die aktuelle Nachmeldung des Landes Niedersachsen aus dem November 2003 umfasst bisher die rot markierten Flächen. Es handelt sich dabei aber erklärtermaßen lediglich um Kernflächen, denen eine fachlich sinnvolle Außengrenze noch fehlt.

Aus Gründen der Vernetzung der Lebensräume (Kohärenz) gehören sowohl die westlich angrenzenden Flächen als auch das Teilgebiet nördlich Wittenburg in die niedersächsische FFH-Meldung hinein.

0 200 400 600 800 Meter

Vorschlag Naturschutzverbände
landesweit bedeutsam
Neumeldungen Nov. 2003

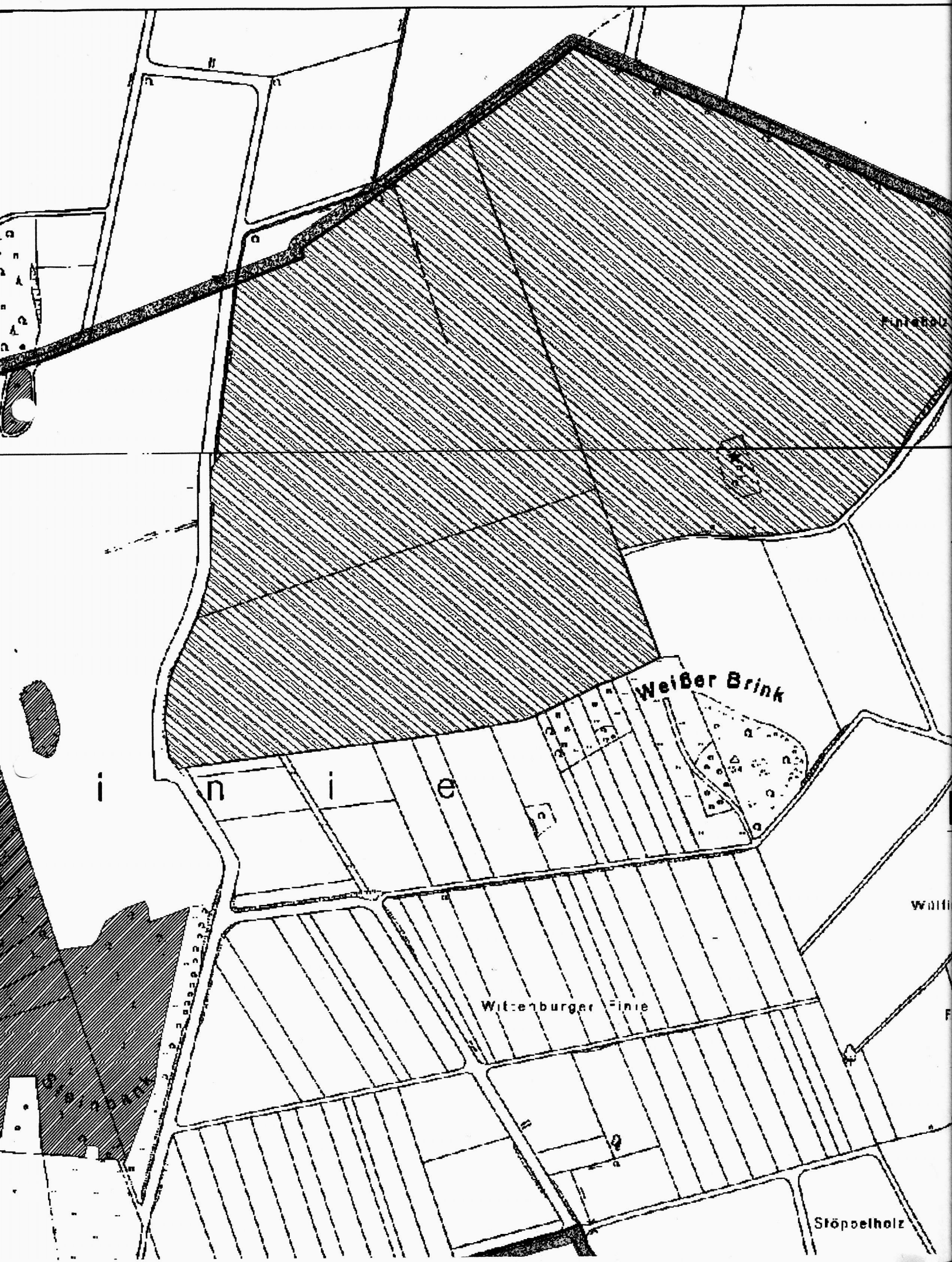
Weißer Brink
i n i e
Witzenburger Finie
Stöppelholz

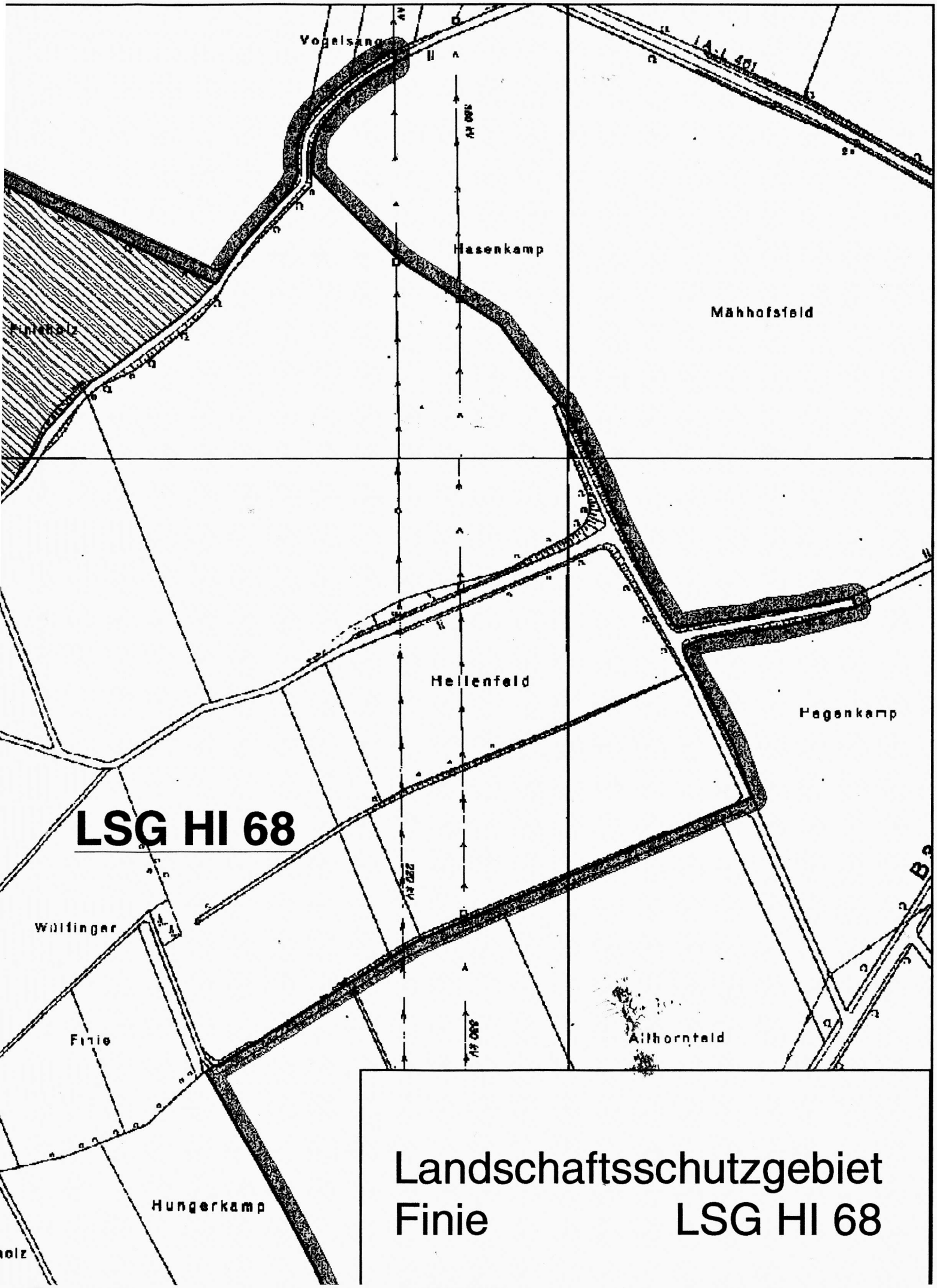

Landschaftsschutzgebiet Finie LSG HI 68

1

TÜV CERT
DIN EN ISO 9001
Zertifikat: 09 100 80 190

Tischvorlage
zur Antragskonferenz Raumordnungsverfahren
für das Vorhaben
Kalksteinbruch WÜLFINGEN

Antragsteller:

Hermann Wegener GmbH & Co. KG
Schiffgraben 25/27
30159 Hannover

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Thomas Dunz
Dr. Fahlbusch + Partner
Sorge 29
D-38678 Clausthal-Zellerfeld
Tel.: 05323/71583-0
Fax: 05323/71583-8

Hannover/Clausthal-Zellerfeld, im Oktober 2001

Hermann Wegener GmbH & Co. KG
- Antragsteller -

Dr. Fahlbusch + Partner
- Bearbeiter -

1 ALLGEMEINE ANGABEN / ANTRAG

Für den beabsichtigten Abbau von Kalkstein westlich der Ortschaft Wülfingen (Vorhaben „Kalksteinbruch WÜLFINGEN") ist nach Mitteilung des Landkreises Hildesheim ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, da es sich um eine Planung außerhalb eines Vorrang- oder Vorsorgegebietes für die Rohstoffgewinnung handelt.

1.1. ANTRAG

Hiermit beantragt die Firma

Hermann Wegener GmbH und Co. KG
Schiffgraben 25/27
30159 Hannover
- Antragsteller -

die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für den Abbau der Muschelkalklagerstätte WÜLFINGEN. Der Antragsteller betreibt mehrere Abbaustätten in Niedersachsen und den angrenzenden Bundesländern. Die gewonnen Rohstoffe werden teilweise in eigenen Werken bzw. Werken der Firmengruppe Wegener weiterverarbeitet.

Die vorliegende Tischvorlage soll den am Raumordnungsverfahren beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange einen Überblick über das Vorhaben geben. Sie enthält außerdem Vorschläge zu Untersuchungsrahmen und -inhalten für die zu erstellenden Verfahrensunterlagen.

Der Antragsteller bittet um

- abschließende Festlegung der räumlichen Untersuchungsrahmen und der Untersuchungsinhalte für die Verfahrensunterlagen im Zuge der Antragskonferenz sowie
- Übergabe von Unterlagen bzw. Einsichtnahme in Unterlagen, die der Erarbeitung der Verfahrensunterlagen dienlich sind.

Der Antragsteller betont seine Bereitschaft zu einer sachlichen und zielgerichteten Zusammenarbeit mit sämtlichen im Verfahren Beteiligten.

3

Protokoll über die Antragskonferenz für den geplanten Bodenabbau westlich der Ortschaft Wülfingen am 01.11.2001 im Raum 284 (CDU-Fraktionsraum) des Landkreises Hildesheim

Teilnehmer: s. beiliegende Anwesenheitsliste
Beginn der Besprechung: 10.00 Uhr
Ende der Besprechung: 12.10 Uhr

Ablauf der Antragskonferenz

Herr Poelmann gibt allgemeine Informationen über Sinn und Zweck des anstehenden Raumordnungsverfahrens und einen Überblick über den bisherigen Verfahrensablauf. Der Landkreis Hildesheim hatte aufgrund der Dimensionierung des Abbauvorhabens und der im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den LK Hildesheim nicht dargestellten Lagerstätte eine mögliche Erforderlichkeit für ein Raumordnungsverfahren gesehen. Die Antragskonferenz diene der Festlegung des Untersuchungsrahmens und soll den Antragsteller in die Lage versetzen, vollständige Verfahrensunterlagen zu erstellen. Im Rahmen der Antragskonferenz seien fachliche Stellungnahmen noch nicht zu diskutieren.

Herr Entrup gibt einige Informationen über das Abbauunternehmen Fa. Hermann Wegener, welches ein mittelständisches Unternehmen mit Sitz in Hannover sei und vornehmlich Rohstoffe wie Basalt, Kies und Sand mit einem Volumen von ca. 4 Mio t p.a. fördere.

Herr Dunz erläutert anschließend das Abbauvorhaben, das mit einem Flächenbedarf von 25 ha für die Abbaustätte, einer jährlichen Förderung von 150.000 bis 200.000 t und einer Abbaudauer von 30 Jahren beschrieben wird. Hintergrund, diese Lagerstätte zu erschließen sei, dass die hochwertigen Rohstoffe in der Korallenkalklagerstätte bei Bisperode geschont werden sollten. Eine Aussage zur Renaturierung sei derzeit noch nicht möglich, sondern könne erst nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse erfolgen.

Allgemeine Fragen zum Vorhaben:

Auf Befragen von **Herrn Galland** teilt **Herr Dunz** mit, dass die Abgrenzungskriterien für den 50 ha großen Untersuchungsraum geologisch vorgegeben sei, da es sich hierbei um eine steile Lagerstätte und nicht weitflächig auftretendem Muschelkalk handele.

Herr Dr. Haas erkundigt sich nach der Tiefe des Abbaus, worauf **Herr Dr. Fahlbusch** erläutert, dass der Abbau als Trockenabbauvorhaben konzipiert werde. Sumpfungsmaßnahmen seien bei einer voraussichtlichen Grenze der Grundwasserstände bei 70 m N.N. nicht vorgesehen.

Herr Entrup teilt auf Befragen von **Herrn Dr. Arneke** mit, dass die Verfügbarkeit der Abbauflächen privatrechtlich geklärt sei.

(4)

Herr Poelmann stellt die Indizien dar, die für ein Raumordnungsverfahren sprechen könnten. Bereits aus formalen Gründen sei ein Bodenabbau aufgrund des Fehlens eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung nicht ohne weiteres möglich. Des weiteren sei die Abbaufläche mit 20 ha ein Hinweis auf eine Raumbedeutsamkeit und die Problematik des Feldhamsterbaus sei noch nicht beantwortet und schwer einschätzbar.

Weitere Wortmeldungen zu diesem Diskussionspunkt lagen nicht vor.
Die Entscheidung über das Erfordernis einer Durchführung eines Raumordnungsverfahrens wird vertagt. Sie wird mit Übersendung des Protokolls über diese Antragskonferenz allen Verfahrensbeteiligten bekannt gegeben.

Poelmann

Poelmann/Verhandlungsleitung

Friede/Protokoll

Entscheidung:

Nach Prüfung wird auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet.

Begründung:

In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde für das Genehmigungsverfahren gem BImSchG (Bezirksregierung Hannover/Dezernat 501) kann auf das Planinstrument Raumordnungsverfahren verzichtet werden, da nach Auskunft der Bezirksregierung Hannover im nachfolgenden Genehmigungsverfahren für die beabsichtigte Größenordnung dieses Kalksteinabbaus die Erstellung einer UVS/UVP notwendig wird. Insofern können sämtliche Belange, insbesondere die problematisierten naturschutzfachlichen Aspekte, eingehend abgearbeitet werden. Im Rahmen der Antragskonferenz wurden darüber hinaus keine gravierenden Argumente vorgetragen, die dem beabsichtigten Abbauvorhaben grundsätzlich entgegen stehen. Ebenso wurden keine fachlichen Aspekte vorgetragen, um das Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens zu begründen. Insofern ist auch unter dem Gesichtspunkt des Kostenverantwortungsgebotes, welchem eine verfahrensführende Behörde gegenüber dem Antragsteller unterliegt, auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zu verzichten.

5

Hildesheim, 14.11.2001

Fachdienst Planung
Az.: (501) 61.23.43

1. Vermerk:

Geplanter Bodenabbau westlich der Ortschaft Wülfingen der Fa. Wegener

Am 14.11.2001 fand in den hiesigen Diensträumen ein Gespräch mit Vertretern der Bezirksregierung Hannover als Genehmigungsbehörde für BImSchG-Genehmigungen gem. § 19 BImschG statt, um die aus der Antragskonferenz offen gebliebene Frage zu klären, ob die auf der Antragskonferenz am 01.11.2001 vorgetragenen Belange, die mit dem geplanten Bodenabbau konkurrieren, innerhalb des BImSchG-Verfahrens abgearbeitet werden können.

An der Besprechung nahmen teil: Herr Berndt, Herr ~~F~~Witt (BR Hannover), Herr Rittmeier (Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim) sowie Herr Flory, Herr Poelmann und d.U.

Die Vertreter der BR Hannover teilten im Ergebnis mit, dass bei der beabsichtigten Flächeninanspruchnahme die Erstellung einer UVS/UVP zwingend sein wird.

Diese Aussage führt nach Einschätzung der Vertreter des LK Hildesheim dazu, dass sämtliche Belange, die im Raumordnungsverfahren angesprochen und erörtert würden, in dem Genehmigungsverfahren nach BImSchG abgearbeitet werden können, zumal auf der Antragskonferenz für das Raumordnungsverfahren keine grundsätzlichen Bedenken gegen den geplanten Bodenabbau der Fa. Wegener vorgetragen wurden. Die mit dem Bodenabbau konkurrierenden Belange des Naturschutzes können ebenfalls im Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden.

Es wurde vereinbart, dass die bisher gewonnenen Erkenntnisse der BR Hannover/Dezernat 501 zur Verfügung gestellt werden.

Friede

2. Herrn Poelmann zur Kenntnis. Poe

3. Herrn Flory zur Kenntnis. FV

6

Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

www.ml.niedersachsen.de

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

Auch für die weitere Zukunft stimmt die Raumordnung die verschiedenen, oftmals gegensätzlichen Nutzungsansprüche an den Raum ab:

- Große, zusammenhängende Erholungsgebiete sollen erhalten bleiben,
- wichtige Rohstofflagerstätten müssen für den Abbau reserviert bleiben, auch wenn heute noch kein Interesse daran besteht,
- bedeutende Grundwasservorkommen müssen geschützt werden, auch wenn wir zur Zeit noch ausreichend Trinkwasser haben.

Diese meist langfristigen Nutzungen werden nach ausführlicher Diskussion und sorgfältiger Abwägung für einen längeren Zeitraum in Raumordnungsprogrammen festgelegt.

Bei den Raumordnungsprogrammen gibt es zwei Stufen. Das Landes-Raumordnungsprogramm regelt die großräumigen, d.h. die für das Land bedeutsamen Nutzungen. Es bildet den Rahmen für die Regionalen Raumordnungsprogramme, die auf die Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms aufbauen und sie um regionale Aussagen ergänzen.

Die Raumordnungsprogramme bestehen jeweils aus einem Text und aus einem Plan. Im Text werden die Ziele der Raumordnung verbal beschrieben und erläutert. Im Plan werden sie zeichnerisch im Maßstab 1 : 500 000 festgelegt. Text und Plan ergänzen sich somit. Sie sind gleichermaßen verbindlich für

- die Behörden des Bundes und des Landes,
- die Landkreise,
- die Gemeinden,
- die Personen des Privartrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.

Das Landes-Raumordnungsprogramm legt die Konzeption für eine zukunftsfähige Landesentwicklung fest. Sie umfaßt

- die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes,
- den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter,
- die Nutzung und Entwicklung der natürlichen und raumstrukturellen Standortvoraussetzungen.

Zu raumbedeutsamen Nutzungen, die die Siedlungsstruktur, die Freiraumsituation und die Zuordnung von Flächennutzungen verändern, enthalten Text und/oder Karte Aussagen, so

- zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur: Ober- und Mittelzentren, Ordnungsräume, ländliche Räume
- zur Infrastruktur und Wirtschaft: Autobahnen, Hauptverkehrsstraßen, Fährverbindungen, Eisenbahnstrecken, Seeschiffahrtsstraßen, schiffbare Flüsse und Kanäle, Vorrangstandorte für Güterverkehrszenten, für Seehäfen, für Verkehrsflughäfen, für Großkraftwerke, für Sonderabfalldeponien und Vorranggebiete für hafenorientierte industrielle Anlagen
- zur Sicherung natürlicher Ressourcen: Naturräume, Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, für Natur und Landschaft, für Grünlandbewirtschaftung,-pflege und -entwicklung, für Trinkwassergewinnung.

An der Aufstellung des Programms werden alle fachlich berührten Stellen beteiligt, darunter die Kommunen, Bundes- und Landesbehörden, Naturschutzverbände sowie Nachbarländer und Nachbarstaaten. Der Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms wird von der Niedersächsischen Staatskanzlei erstellt. Anschließend durchläuft er einen Abstimmungsprozeß innerhalb der Landesregierung und im niedersächsischen Landtag. Teil I des Programms wird vom Landtag als Gesetz, Teil II vom Kabinett als Verordnung beschlossen.

mehr zu LROP 1994, Ergänzung 1998, Änderung 2002